

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

UDER



Mitgliedsgemeinden sind: Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode/Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter mit OT Fürstenhagen, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden, Uder mit OT Schönau, Wüstheuterode

Jahrgang 30

Samstag, den 22. Februar 2020

Nummer 2

Gemeinde Asbach-Sickenberg

- Der Bürgermeister -

6. Februar 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Asbach-Sickenberg nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Asbach-Sickenberg* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 2/2020 vom 16. Januar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 5. Februar 2020 diese Satzung bestätigt.

Dellemann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 16. Januar 2020 folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Asbach-Sickenberg 23. April 1997 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Asbach-Sickenberg, 6. Februar 2020

Dellemann
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Asbach Sickenberg

- Der Bürgermeister -

6. Februar 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Asbach-Sickenberg nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehren-*

beamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Asbach-Sickenberg bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 3/2020 vom 16. Januar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 5. Februar 2020 diese Satzung bestätigt.

Dellemann
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 16. Januar 2020 folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Asbach-Sickenberg vom 7. August 2002 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Asbach-Sickenberg, 6. Februar 2020

Dellemann
Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister -

10. Februar 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Birkenfelde* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 5/2020 vom 5. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. Februar 2020 diese Satzung bestätigt.

Grieß
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Birkenfelde

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde in seiner Sitzung am 5. Februar 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Birkenfelde vom 15. Juli 1997 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Birkenfelde, 10. Februar 2020

Grieß
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Birkenfelde

- Der Bürgermeister - 10. Februar 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Birkenfelde nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenfelde* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 6/2020 vom 5. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. Februar 2020 diese Satzung bestätigt.

Grieß
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenfelde

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.

S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde in seiner Sitzung am 5. Februar 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenfelde vom 31. Mai 2002 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Birkenfelde, 10. Februar 2020

Grieß
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister - 10. Februar 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mackenrode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 4/2020 vom 3. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. Februar 2020 diese Satzung bestätigt.

Bode
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mackenrode

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode in seiner Sitzung am 3. Februar 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mackenrode vom 2. April 1997 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Mackenrode, 10. Februar 2020

Bode
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Mackenrode

- Der Bürgermeister - 10. Februar 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Mackenrode nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mackenrode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 5/2020 vom 3. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. Februar 2020 diese Satzung bestätigt.

Bode
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mackenrode

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Mackenrode in seiner Sitzung am 3. Februar 2020 folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mackenrode vom 18. Juli 2002 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Mackenrode, 10. Februar 2020

Bode
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Röhrig

- Der Bürgermeister - 6. Februar 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Röhrig nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Röhrig* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 2/2020 vom 30. Januar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 5. Februar 2020 diese Satzung bestätigt.

Vogler
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Röhrig

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 30. Januar 2020 folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Röhrig vom 30. September 2013 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Röhrig, 6. Februar 2020

Vogler
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Röhrig

- Der Bürgermeister - 6. Februar 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Röhrig nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Röhrig* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 3/2020 vom 30. Januar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 5. Februar 2020 diese Satzung bestätigt.

Vogler
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Röhrig

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig in seiner Sitzung am 30. Januar 2020 folgende Satzung:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Röhrig vom 30. September 2013 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Röhrig, 6. Februar 2020

Vogler
Bürgermeister (Siegel)

Gemeinde Steinheuterode

- Der Bürgermeister - 10. Februar 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Steinheuterode nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steinheuterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 3/2020 vom 6. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. Februar 2020 diese Satzung bestätigt.

Spies
Bürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steinheuterode

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Steinheuterode in seiner Sitzung am 6. Februar 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Steinheuterode vom 24. März 1997 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Steinheuterode, 10. Februar 2020

Spies
Bürgermeisterin (Siegel)

Gemeinde Steinheuterode

- Der Bürgermeister - 10. Februar 2020

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung gibt die Gemeinde Steinheuterode nachfolgende *Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinheuterode* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 4/2020 vom 6. Februar 2020 hat der Gemeinderat die oben genannte Satzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 7. Februar 2020 diese Satzung bestätigt.

Spies
Bürgermeisterin

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinheuterode

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Steinheuterode in seiner Sitzung am 6. Februar 2020 folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinheuterode vom 31. Mai 2002 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Steinheuterode, 10. Februar 2020

Spies
Bürgermeisterin (Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft Uder

Verwaltungsgemeinschaft Uder 21. Januar 2020
- Vorsitzender -

I. Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 4 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder vom 8. Februar 2000 sowie deren Änderungen gibt die Verwaltungsgemeinschaft Uder die nachfolgende *Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020* bekannt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Uder schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 25. November 2019; Nr. 7/2019 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 16. Januar 2020 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt vom 22. Februar bis 9. März 2020 während der Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Kämmerin (Zi-Nr. 113), Siedlung 14, 37318 Uder öffentlich aus. Des Weiteren besteht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Heddergott
Vors. der VG Uder

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Landkreis Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 55 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Uder folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.277.700 EUR
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 187.100 EUR
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden keine veranschlagt.

§ 4

1. Die Umlage zur Finanzierung der Ausgaben der Verwaltungsgemeinschaft Uder beträgt für die Mitgliedsgemeinden 128,00 EUR/Einwohner.
2. Die Umlage zur Finanzierung der Ausgaben aus der Feuerwehrzweckvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Uder beträgt für die Mitgliedsgemeinden 23,50 EUR/Einwohner (darin ist ein Investitionsanteil in Höhe von 3,50 EUR enthalten).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 212.900 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der am 25. November 2019 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Uder, 21. Januar 2020

Heddergott
Vorsitzender der VG Uder

(Siegel)



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder

Tel.: 03 60 83/4 80-0 oder -32

Fax: 03 60 83/4 80 24

E-Mail: redaktion@vg-uder.de

Internet: www.vg-uder.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: der Vorsitzende der VG Uder

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, wenn Amtliches bekannt zu machen ist. Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 2800 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei der VG Uder angefordert werden. Für Veröffentlichung Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.